

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Dr. Klaus Lederer (LINKE)

vom 13. Juli 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 14. Juli 2023)

zum Thema:

Queer-Beauftragte*r für Berlin: Besetzungsverfahren und Aufgabenbereich II

und **Antwort** vom 26. Juli 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 02. August 2023)

Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung,
Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung

Herrn Abgeordneten Dr. Klaus Lederer (LINKE)

über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/ 16 161
vom 13. Juli 2023
über Queer-Beauftragte*r für Berlin: Besetzungsverfahren und Aufgabenbereich II

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Was sind die konkreten, in der Sache selbst (also jenseits der in der Antwort auf die Schriftlichen Anfrage 19/15897 vorgetragenen und sicherlich diskussionswürdigen Ausführungen zur queeren Geschichte Berlins seit 1989 sowie Verweise auf allgemein Bekanntes wie die Verfassung, die Richtlinien der Regierungspolitik und das Sofortprogramm des Senats) liegenden Gründe, die den Senat zu dem Vorhaben bewogen haben, eine „queerbeauftragte Person der Landesregierung Berlin für die Akzeptanz sexueller und geschlechtlicher Vielfalt einzurichten [sic!]“?

Zu 1.: Grundlagen des Handelns des Senats sind die Richtlinien der Regierungspolitik. Der Fragesteller bezog seine Frage 1 in der Schriftlichen Anfrage 19/15897 auf den „Hintergrund“, vor dem der Senat beabsichtigt, eine queerbeauftragte Person einzusetzen. Die fachlichen Gründe zum Vorhaben der queerbeauftragten Person finden sich in der Antwort zu den Fragen 2-4 der Schriftlichen Anfrage 19/15897:

1. Ansprechperson für die queeren Communitys in Berlin mit Sprachrohrfunktion für deren Belange,
2. Ansprechperson für die bezirklichen Ansprechpersonen und Beauftragten für queere Belange,
3. Entwicklung, Steuerung und Umsetzung von Leuchtturmprojekten aus den Richtlinien der Regierungspolitik sowie von besonderen Maßnahmen und Projekten mit politischer Relevanz,
4. Repräsentationsfunktion auf Landes- und Bundesebene sowie Öffentlichkeitsarbeit und Ansprechperson für den Queer-Beauftragten der Bundesregierung.

Gleichzeitig spiegeln diese Aufgaben und Funktionen den Bedarf wider, die der Senat bei der Einrichtung der Ansprechperson Queeres Berlin sieht.

2. Wie ist die zunächst verstörende Aussage des Senats (Antwort auf die Schriftliche Anfrage, a.a.O.) zu verstehen, die „Ansprechperson“ werde „vergleichbare Aufgaben übernehmen wie der im August 2020 eingerichtete Ansprechpartner des Landes Berlin zu Antisemitismus“?

Zu 2.: Angelehnt an die Ansprechperson Antisemitismus sind die Natur der Aufgaben, der Umfang des Tätigkeitsfeldes sowie die besonderen Befugnisse vergleichbar, u. a.

- Presse- und Medienarbeit in Abstimmung mit der Pressestelle der SenASGIVA;
- eigenständige Wahrnehmung von Terminen mit der Zivilgesellschaft;
- eigenständige Wahrnehmung repräsentativer Aufgaben;
- eigenständige Wahrnehmung seines Bereichs auf Veranstaltungen o. ä.

Ferner wird die Ansprechperson ähnlich zum Ansprechpartner Antisemitismus einen regelmäßigen Austausch, in diesem Fall, mit queeren Organisationen führen sowie Austauschformate mit weiteren Akteurinnen und Akteuren aus Verwaltung und Zivilgesellschaft organisieren; dazu zählen in diesem Fall auch die bezirklichen, queerbeauftragten Personen.

3. Hat der Senat sich mit den Kritiken an der strukturellen Stellung und Wirksamkeit des Queer-Beauftragten der Bundesregierung (die er ja laut Antwort auf die Schriftliche Anfrage 19/15897 als ein „Role-Model“ für sein Vorhaben sieht) aus den queeren Communities auseinandergesetzt? Wenn ja, worin bestehen diese und inwieweit wurden diese für das Berliner Vorhaben des Senats ausgewertet und berücksichtigt?

Zu 3.: Das Für und Wider der strukturellen Stellung hat der Senat abgewogen. Entsprechend fand das Vorhaben auch Eingang in die Richtlinien der Regierungspolitik 2023-2026.

Eine Evaluierung der Wirksamkeit des Queer-Beauftragten der Bundesregierung ist dem Senat nicht bekannt.

4. Hält der Senat daran fest, dass die Berücksichtigung queerer Belange in der Politik des Senats eine Querschnittsaufgabe ist, die in allen Politikfeldern und Ressorts Niederschlag und Verankerung finden muss? Wenn ja: in welchem Verhältnis zur Ressortverantwortlichkeit soll die queerbeauftragte Person der Landesregierung zukünftig tätig werden?

Zu 4.: Die Belange von queeren Menschen sind eine Querschnittsaufgabe aller Ressorts. Dies wurde in den vergangenen Berliner Aktionsplänen (ISV/IGSV) verankert und wird auch im zukünftigen Berliner Aktionsplan 2023 der IGSV erneut bestärkt werden. Die Ressortverantwortlichkeit der Ansprechperson Queeres Berlin ist mit ihrer Ansiedlung bei der Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung, Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung sowie innerhalb der Abteilung Antidiskriminierung und Vielfalt definiert. Entsprechend wurde die Ansprechperson Queeres Berlin in einer Abteilung verortet, die mit Antidiskriminierung ebenfalls über ein Querschnittsthema verfügt.

Ein wichtiges Beispiel für das ressortübergreifende Wirken der Ansprechperson Queeres Berlin bereits in der ersten Woche ihrer Arbeit ist der Austausch mit dem Polizeipräsidium Berlin zum Einsatzkonzept rund um den CSD am 22. Juli 2023. Ziel der Ansprechperson Queeres Berlin ist, ihre Funktion – da sie eine Querschnittsaufgabe aller Ressorts darstellt – fortlaufend zu evaluieren und perspektivisch überflüssig zu machen.

5. Welche Instrumente und Rechte werden der Ansprechperson eingeräumt, um die „Entwicklung, Steuerung und Umsetzung von Leuchtturmprojekten [...] sowie von besonderen Maßnahmen und Projekten mit politischer Relevanz“ (vgl. Antwort des Senats auf o.a. schriftliche Anfrage), die sich sicherlich nicht nur auf die Abteilung IV –Antidiskriminierung und Vielfalt der Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung, Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung (SenASGIVA) beziehen, effektiv leisten zu können? Plant der Senat für die Etablierung solcher Instrumente bzw. Rechte Initiativen für Gesetzesänderungen gegenüber dem Abgeordnetenhaus und wenn ja, welche?

Zu 5.: Die Ansprechperson ist mit allen Rechten und Pflichten für Beschäftigte des Landes Berlin ausgestattet und mit folgenden Aufgaben betraut. Siehe Ansonsten die Antworten zu Frage 1 und 2. Eine Auswertung hinsichtlich etwaiger künftiger Instrumente bzw. Rechte der Ansprechperson Queeres Berlin soll auf Grundlage der Erfahrungen dieser Legislaturperiode erfolgen.

6. Welche „Leuchtturmprojekte“ bzw. „besondere(n) Maßnahmen und Projekte mit politischer Relevanz“ sollen durch den Queerbeauftragten gesteuert und umgesetzt (!) werden (bitte konkret aufzählen und angeben)?

Zu 6.: Folgende Leuchtturmprojekte und besondere Maßnahmen und Projekte mit politischer Relevanz sollen durch den Queerbeauftragten gesteuert und umgesetzt werden:

- landesweiter Runder Tisch zu Gewalt an queeren Menschen mit den zuständigen Behörden sowie Vertreter_innen von zivilgesellschaftlichen Organisationen insbesondere aus den queeren Communitys;
- Regenbogenhaus als Community Center;
- Etablierung des 14. Mai als Magnus-Hirschfeld-Tag inkl. jährlich stattfindender Veranstaltung;
- Aufbau von LSBTIQ+ Strukturen auf bezirklicher Ebene;
- Aufbau eines Projektfonds zu „Queeres Leben in den Bezirken“;
- Begleitung der Einrichtung eines Queeren Archivzentrums in Berlin.

7. Welche personelle und finanzielle Ressourcenausstattung hält der Senat unabhängig von den Beratungen zum Doppelhaushalt 2024/25 ganz grundsätzlich für erforderlich, damit die queere Ansprechperson die ihr von ihm zugeordneten Aufgaben auch tatsächlich erfüllen kann?

Zu 7.: Eine grundsätzliche Einschätzung zur langfristigen personellen und finanziellen Ressourcenausstattung über den Entwurf des Doppelhaushalt 2024/25 hinaus ist noch nicht möglich.

Die Prüfung, ob perspektivisch weitere personelle Ressourcen zur Verfügung gestellt werden können, läuft derzeit.

8. Ist die in einem am 12. Juli 2023 online veröffentlichten Interview mit dem Tagesspiegel getätigte Aussage der neuen Ansprechperson zutreffend, der zufolge „mein Amt an das des Antisemitismus-Beauftragten angelehnt sein [wird], mit einer Referenten- und einer Sachbearbeitungsstelle“ (<https://www.tagesspiegel.de/berlin/erster-queerbeauftragter-berlins-ich-gehe-mit-einem-mulmigen-gefuehl-auf-den-csd-10132030.html>)? Wenn ja, warum hat der Senat in der Antwort vom 6. Juli 2023 auf meine konkrete Frage in der Schriftlichen Anfrage Drs. 19/15897 diese vermutlich zu jenem Zeitpunkt bereits verstehende Ressourcenfestlegung verschwiegen und lediglich vage von einer Prüfung, „ob perspektivisch weitere personelle Ressourcen zur Verfügung gestellt werden können“, gesprochen?

Zu 8.: Der Senat beabsichtigt wie oben dargestellt, angelehnt an das Amt des Ansprechpartners zu Antisemitismus weitere personelle Ressourcen zur Verfügung zu stellen (vgl. Antworten zu Frage 2 und 7). Die Ressourcenfestlegung ist weiterhin nicht abgeschlossen. Insofern gibt es hierzu noch keine abschließende Festlegung.

9. Ist der Senat der Ansicht, dass die der queeren Ansprechperson zugedachten (in der Antwort auf die Schriftliche Anfrage 19/15897 ja eher vage beschriebenen) Aufgaben nach Auslaufen der Zeitspanne der Richtlinien der Regierungspolitik 2023-2026 erledigt sein werden? Wenn nein: Weshalb wird die Funktion und Position einer queeren Ansprechperson (anders etwa als die des Antisemitismusbeauftragten des Landes Berlin, auf die der Senat in seiner Antwort ja auch Bezug nimmt) auf die Dauer der Legislaturperiode begrenzt?

Zu 9.: Der Senat arbeitet an der Umsetzung der Richtlinien der Regierungspolitik 2023-2026 und kann bisher noch keine valide Prognose zu dieser Fragestellung abgeben. Wie oben insbesondere zu den Fragen 4 und 5 ausgeführt, ist das Aufgabengebiet hinsichtlich Inhalt und Tiefe Gegenstand einer laufenden Evaluation. Ein längerfristig eingerichtetes Arbeitsgebiet würde sich ggf. erst aus den Ergebnissen ergeben.

10. Hält der Senat es für die notwendige Unabhängigkeit einer solchen queeren Ansprechperson – gerade auch im Verhältnis zum Senat und zu den Senatsverwaltungen – für förderlich, sie „politisch“, also von der politischen Leitung der Senatsverwaltung abhängig, zu besetzen (vgl. Antwort des Senats auf die Schriftliche Anfrage, a.a.O.: „Bei dem neuen Aufgabengebiet handelt es sich um eine bis zum Ende der Legislaturperiode befristete Beschäftigungsposition. Die Befristungsdauer orientiert sich an den Richtlinien der Regierungspolitik des Senats 2023-2026. Einer öffentlichen Ausschreibung bedarf es in diesem Fall nicht, da es sich bei befristeten Beschäftigungspositionen um keine freien und besetzbaren Stellen im Sinne des § 49 Landeshaushaltsordnung (LHO) handelt, für die nach der AV Stellenausschreibung eine Ausschreibungspflicht besteht.“), weil auf die Dauer der Legislaturperiode begrenzt und ohne Ausschreibung zu benennen?

Zu 10.: Alfonso Pantisano wurde vom Senat auf seiner Sitzung am 11. Juli 2023 per Beschluss zur Ansprechperson Queeres Berlin bestimmt. Bei einem Wechsel der politischen Leitung innerhalb der Legislaturperiode bliebe er weiterhin Ansprechperson.

11. Sieht der Senat die Funktion einer queeren Ansprechperson eher als dem Senat („Repräsentation“) oder eher den queeren Communities und den Rechten und Interessen queerer Berliner*innen verpflichtet, weil eine Besetzung ohne Beteiligung der Communities und ohne Ausschreibung ja wohl eher die „Repräsentation“ des Senats als der Communities nahelegt? Geht es, mit anderen Worten, eher um „Pinkwashing“ und Public Relations des Senats oder um die tatsächliche und nachhaltige Veränderung existierender Ausschlüsse queerer Personen, Diskriminierungen und queerignoranter oder gar -feindlicher Strukturen in Berlin?

Zu 11.: Siehe hierzu die Antwort zu den Fragen 2-4 der Schriftlichen Anfrage 19/15897.

12. Wenn „die aktive Einbindung der queeren Communities und der queerbeauftragten Personen in den Bezirken [...] für die künftige Ausgestaltung der Rolle der Ansprechperson entscheidend“ (vgl. Antwort des Senats, a.a.O.) ist: Warum erfolgte diese Einbindung sowie die Einbeziehung queerer Initiativen, Organisationen und Verbände nicht bei der Erarbeitung des Anforderungsprofils und der Bestimmung der nötigen fachlichen und außerfachlichen Kompetenzen und damit vor der Besetzung der Position?

Wäre es nicht denklogisch notwendig gewesen, zunächst die „Rolle der Ansprechperson“ zu konkretisieren, und erst dann zu entscheiden, welche Person die beste Eignung für die Ausfüllung dieser „Rolle“ besitzt?

Zu 12.: Im Sinne einer erfolgreichen Umsetzung der umfassenden und bereits 2024 startenden queerpolitischen Maßnahmen aus dem Koalitionsvertrag hat der Senat die Ansprechperson Queeres Berlin zeitnah eingerichtet. Die Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung, Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung verfügt über umfangreiche Kenntnisse und Erfahrungen zur Erarbeitung eines Anforderungsprofils und zur Bestimmung der nötigen fachlichen und außerfachlichen Kompetenzen. Auf die im Verlauf erforderliche Fortschreibung der Aufgabeninhalte und des Zuschnitts des Arbeitsgebietes sowie die Hintergründe der bisherigen Befristung wird – wie oben dargestellt – verwiesen.

13. Was hat der Senat vor der konkreten Entscheidung über die Besetzung des Queer-Beauftragten unternommen, um zu gewährleisten, dass bei dieser Entscheidung die vielfältigen Lebensrealitäten, spezifischen Bedürfnisse und unterschiedlichen Diskriminierungserfahrungen der diversen queeren Communities Berlin Berücksichtigung finden?

Zu 13.: Der Senat hat sich für die aktuelle Legislaturperiode dazu bekannt, einen Schwerpunkt auf Queerpolitik zu setzen und hinsichtlich der großen Herausforderung insbesondere hinsichtlich der zunehmenden Gewalt an queeren Menschen, auch aus intersektionaler Perspektive, eine bewusste Entscheidung für Alfonso Pantisano getroffen.

14. Sind dem Senat die vom Bundesverfassungsgericht in ständiger Rechtsprechung entwickelten Grundsätze zur Korrespondenz von Abgeordnetenfragerecht und der Antwortpflicht der Regierung bekannt, die wegen Art. 38 Abs. 4 VvB analog für Mitglieder des Abgeordnetenhauses und Senat gelten dürften? Wenn ja: Wäre der Senat so freundlich, diese Grundsätze – anders als im Fall meiner Schriftlichen Anfrage 19/15897 – zur Grundlage der Beantwortung dieser Schriftlichen Anfrage zu machen?

Zu 14.: Dem Senat sind die vom Bundesverfassungsgericht in ständiger Rechtsprechung entwickelten Grundsätze zur Korrespondenz von Abgeordnetenfragerecht und der Antwortpflicht der Regierung bekannt. Der Senat ist der Auffassung, dass auch bei der Beantwortung dieser Fragen der Senat entsprechend dieser Grundsätze handelt.

Die Darstellung nach Nichtanwendung in der Schriftlichen Anfrage 19/15897 weist der Senat zurück und verweist auf die Antworten in der Schriftlichen Anfrage Nr. 19/16104.

Berlin, den 26. Juli 2023

In Vertretung

Max L a n d e r o

Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung,
Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung